

Handreichung zu Testungen der Schülerinnen und Schüler

Ausgewählte Hinweise für das pädagogische Personal.¹

Im kommenden Schuljahr gilt in der sog. Warnphase an Thüringer Schulen ein verbindliches Testregime, an dem alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind.

Was tun Sie, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen konkret angebotenen Test nicht durchführt?

Befindet sich Ihre Region in der Warnstufe 1, sind keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

Befindet sich Ihre Region in der Warnstufe 2, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Überprüfen Sie, ob die Schülerin oder der Schüler vom Testregime befreit ist: Liegt der Schule ein Nachweis über eine vollständige Impfung oder Genesung vor? Legt Ihnen die Schülerin oder der Schüler eine aktuelle Bescheinigung über das negative Ergebnis eines andernorts durchgeführten Tests vor? Verhindern praktische Gründe (insbes. eine körperliche Einschränkung) eine Testung?
2. Falls die Schülerin oder der Schüler nicht vom Testregime befreit ist:
 - Fordern Sie ihn oder sie auf, auch während des Unterrichts eine Mund-Nase-Bedeckung (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske (ab Vollendung des 16. Lebensjahres) zu tragen.
 - Veranlassen Sie, dass die Schülerin oder der Schüler während des Präsenzunterrichts in einer gesonderten Gruppe gemeinsam mit anderen nicht-getesteten Schülerinnen und Schülern betreut wird. Stellen Sie ihm oder ihr in Absprache mit den anderen Lehrkräften geeignete Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung. Ist Ihre Schule außer Stande, eine solche Gruppe einzurichten, verbleibt die Schülerin bzw. der Schüler im regulären Präsenzunterricht.

In Warnstufe 3 und während des „Sicherheitspuffers“ (6. bis 19. September 2021) gehen Sie vor wie in Warnstufe 2. Darüber hinaus dokumentieren Sie bitte bei Schülerinnen und Schülern, die nicht vom verbindlichen Testregime befreit sind, folgende Aspekte und geben Sie an Ihre Schulleitung (zur Weiterleitung an das Schulamt):

- Name und Klasse des Schülers oder der Schülerin;
- Datum, Uhrzeit, Ort und Art des Testangebotes;
- von der Schülerin oder dem Schüler ggf. genannte Gründe für die Nicht-Teilnahme;
- Verhalten der Schülerin oder des Schülers nach der Aufforderung, eine MNB bzw. qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen und sich in die gesonderte Gruppe zu begeben.

Was passiert bei Konflikten im Zusammenhang mit dem Testregime?

Werden Sie selbst wegen des Testregimes von Schülerinnen und Schülern oder von Eltern aggressiv angegangen: Sie stehen nicht allein, wir alle stehen hinter Ihnen! Sie handeln auf Anweisung ihres Dienstherren – die Aggressivität gilt also nicht Ihnen persönlich. Informieren Sie Ihre Schulleitung, die den Fall als „Besonderes Vorkommnis“ melden sollte.

Auch wenn häufig damit gedroht wird: Im vergangenen Schuljahr kam es thüringenweit nur vereinzelt zu Anzeigen wegen der Testungen an Schulen. Weniger als fünf Mal wurde überhaupt eine polizeiliche Nachfrage eingeleitet. Alle Verfahren sind eingestellt worden. Sollten Sie gleichwohl in ein Strafverfahren verwickelt werden, nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Schulamt auf. Als Kontaktadresse sollten Sie die Adresse der Schule angeben. Für eine Aussage – die ja Ihr dienstliches Verhalten betrifft – benötigen Sie grundsätzlich eine vorherige Aussagegenehmigung durch das Schulamt. Im Regelfall empfehlen wir Ihnen außerdem, anstelle des persönlichen Erscheinens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Dafür kann Ihnen das Schulamt ein Muster aushändigen, an dem Sie sich gegebenenfalls orientieren können.

¹ Wir danken für Ihre Vorschläge zur Fortschreibung dieser Hinweise, die Sie bitte bei Interesse mit dem Betreff „MB1-Handreichung-Tests“ an Poststelle@tmbjs.thueringen.de senden. Für allgemeine Anfragen und Rückmeldungen nutzen Sie bitte weiterhin den Dienstweg.